

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg., Reklamezeile 50 Pfg.	Ausgabestellen: In Diez: Rosenstraße 36. In Bad Ems: Römerstraße 95.	Druck und Verlag von H. Chr. Sommer, Diez und Bad Ems. Verantw. f. d. Schriftl. Rich. Hein, Bad Ems.
--	--	--

Nr. 136

Diez, Donnerstag den 14. Juni 1917

57. Jahrgang

Amtlicher Teil.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die mit meiner Verfügung vom 31. v. Mts., M. 6221, Kreisblatt Nr. 131, geforderte Liste der in den einzelnen Gemeinden am 1. Juni 1917 vorhandenen Schafe und Lämmer wird hiermit in Erinnerung gebracht und ihre Vorlage nunmehr bestimmt binnen 24 Stunden erwartet.

Diez, den 13. Juni 1917.

Der Landrat.

Kriegsministerium.

Bekanntmachung

Nr. L. 100/5. 17. R. R. A.,

betreffend Höchstpreise von Reh-, Rot-, Dam-, Gemswild-, Hunde-, Schweine- u. Seehundsfellen.

Vom 13. Juni 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, den Uebergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend, ferner des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915, 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25 und 603, 1916 S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;

2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, bettelteschaft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen alle Felle von:

- a) Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild;
- b) Hunden;
- c) zahmen und wilden Schweinen;
- d) Seehunden.

Nicht betroffen von der Bekanntmachung werden die Felle derjenigen Tiere, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind.

§ 2.

Höchstpreise.

a. Höchstpreis für rechtzeitig geliefertes Gefälle.

Rechtzeitig geliefert ist das Gefälle, das nicht gemäß § 7 oder § 10 der Bekanntmachung Nr. L. 50/5. 17. R. R. A. meldepflichtig geworden ist.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleider Aktiengesellschaft) für die im § 1 bezeichneten Felle zu zahlende Preis darf den im § 3 festgesetzten Grundpreis abzüglich der im § 5 vorgeschriebenen Abzüge nicht übersteigen.

Innerhalb dieser Grenzen ist der Höchstpreis je nach Gewicht und Beschaffenheit der Felle verschieden.

Grundpreis und Abzüge müssen aus den an die Verteilungsstelle (Kriegsleider Aktiengesellschaft) gelangenden Rechnungen ersichtlich sein.

Anmerkung: Es ist zu beachten, daß der Höchstpreis derjenige Preis ist, den die Verteilungsstelle (Kriegsleider Aktiengesellschaft) höchstens zahlen darf. Bei den gemäß der Bekanntmachung Nr. L. 50/5. 17. R. R. A. erlaubten Veräußerungsgeschäften über Felle müssen deshalb die im § 3 festgesetzten Grundpreise je nach der Lieferungsstufe entsprechend niedriger angesetzt werden. Die im § 5 bestimmten Abzüge sind in allen Lieferungsstufen voll zu rechnen.

b. Höchstpreis für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle.

Nicht rechtzeitig geliefert ist das Gefälle, das gemäß § 7 oder § 10 der Bekanntmachung Nr. L. 50/5. 17. R. R. A. meldepflichtig geworden ist und dessen nachträgliche Veräußerung gemäß § 13 der genannten Bekanntmachung nicht erlaubt worden ist.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleider Aktiengesellschaft) für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle zu zahlende Preis darf 90 v. H. des unter Buchstabe a dieses Paragraphen festgesetzten Höchstpreises nicht übersteigen.

§ 3. Grundpreis.

Der Grundpreis darf höchstens betragen für

1. Reh-, Dam- und Gemswildfelle, volltrocken,
 - a) rothhaarige oder graue kurzhaarige Felle 4 Mark für 1 kg. Trockengewicht,
 - b) graue langhaarige oder doppelhaarige Felle 3 Mark für 1 kg. Trockengewicht;
2. Rotwildfelle, volltrocken,
 - a) rothhaarige oder graue kurzhaarige Felle 3,25 Mark für 1 kg. Trockengewicht,
 - b) graue langhaarige Felle 2,50 Mark für 1 kg. Trockengewicht;
3. Hundefelle
gekalzt 0,70 Mark für 1 kg. Grängewicht,
volltrocken 1,20 Mark für 1 kg. Trockengewicht;
4. Schweinefelle
 - a) Felle von zahmen Schweinen
gekalzt 1,70 Mark für 1 kg. Grängewicht,
volltrocken 3,40 Mark für 1 kg. Trockengewicht;
 - b) Felle von wilden Schweinen
gekalzt 1,10 Mark für 1 kg. Grängewicht,
volltrocken 2,20 Mark für 1 kg. Trockengewicht;
5. Seehundfelle
gekalzt 2,50 Mark für 1 kg. Salzgewicht.

§ 4. Beschaffenheit der Felle.

Der volle Grundpreis (§ 3) gilt nur:

- a) bei Fellen von Reh-, Rot-, Dam-, Gemswild, Hunden und Seehunden, die möglichst fleischfrei, mit Kopfhaut, jedoch ohne Kopfknochen und ohne Bein-knochen zur Ablieferung kommen;
- b) bei Schweinefellen, die mit Kopf (jedoch bis zu den Augen ohne Schnauze abgeschnitten), ohne Füße, ohne Schwanz und ohne Ohren abgezogen sind;
- c) bei trocken abzulieferndem Gefälle, wenn es volltrocken ist;
- d) bei gekalzten Schweine- und Hundefellen, wenn das durch Wiegen ermittelte Grängewicht in undeutlicher Schrift (z. B. durch geeigneten Tintenstift) auf der Fleischseite des Felles vermerkt ist;
- e) bei Fellen von Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild, Schweinen und Hunden, die nicht gekalzt werden konnten, wenn das Gewicht in volltrockenem Zustande durch geeigneten Farbstift auf der Fleischseite des Felles vermerkt ist.

Abzüge vom Grundpreis.

Der Höchstpreis ist um den Gesamtbetrag der nach den folgenden Bestimmungen zu berechnenden Abzüge niedriger als der Grundpreis:

1. für Gefälle, das nicht den Bestimmungen des § 4 entspricht,
2. für Felle, die stark mit offenen Engerlingen oder Geschwüren behaftet sind,
3. für stark haarlassende und verstunkene Felle,
4. für stark im Kern zerflossene Felle,
5. für stark zerschnittene und stark löcherige Felle um je $\frac{1}{5}$, jedoch insgesamt nicht mehr als die Hälfte des Grundpreises,
6. für ganz besonders schwer beschädigte, sogenannte Brack-Brack-Felle, um insgesamt $\frac{2}{3}$ des Grundpreises.

§ 6. Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen den Umsatzstempel und die Kosten der Salzung und einmonatigen Lagerung, ferner die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Rahnes und die Kosten der Verladung ein und gelten für Barzahlung.

Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 7. Zurückhalten von Borräten.

Bei Zurückhalten von Borräten ist Enteignung zu den gemäß § 2a (Anmerkung) für die betreffende Lieferungsstufe in Betracht kommenden Preisen, höchstens jedoch zu den unter § 2b für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle festgesetzten Höchstpreisen zu gewärtigen.

§ 8. Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an das Lederzuteilungsamt (Ledermeldestelle) Berlin W. 9, Buda-
peter Straße 5, zu richten. Die Entscheidung behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 9. Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt am 13. Juni 1917 in Kraft.
Frankfurt (Main), den 13. Juni 1917.

Stellv. Generalkommando XVIII. Armee-korps.

Coblenz, den 13. Juni 1917.

**Kommandantur der Festung
Coblenz-Chrenbreitstein.**

Ia 1 Nr. 8409/5. 17.

J-Nr. II.

Diez, den 9. Juni 1917.

Betr. Haferlieferung.

Zwecks Förderung der freiwilligen Haferabgabe hat das R. Kriegsministerium genehmigt, daß Landwirten, die Hafer aus den ihnen belassenen Mengen an die Heeresverwaltung abgeben, eine der abgelieferten Hafermenge entsprechende Kleinmenge aus Heeresbeständen gegen Bezahlung zugeteilt wird. Da der Preis der Kleie wesentlich niedriger ist als derjenige für Hafer, welcher jetzt noch von Landwirten aus eigenen Borräten an die Heeresverwaltung abgegeben wird, so liegt es im Interesse der Landwirte, auf obiges Anerbieten einzugehen.

Die Herren Bürgermeister des Kreises erlaube ich, vorstehendes in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und die Landwirte auf die Möglichkeit des Kleiebezugs besonders hinzuweisen und Angebote von freiwilligen Haferlieferungen nach h.: mitzuteilen. Auf mein dieierhalb erlassenes Ausschreiben vom 31. Mai 1917 — Kreisbl. Nr. 129 — nehme ich Bezug.

**Der Vorsitzende des Kreis-ausschusses.
Luderstadt.**

An die Herren Bürgermeister

in Aull, Baldunstein, Becheln, Bergnassau-Scheuern, Bir-
lenbach, Dausenau, Freindiez, Hahnstätten, Hümberg, Holz-
heim, Niederneisen, Oberhof, Schönborn, Singhofen,
Steinsberg und Winden.

Betr. Beitrag zur Unfallversicherung der von der Jugendpflege erfassten Personen.

Mit Bezug auf meine Umdruckverfügung vom 18. Mai
1917, 3. Nr. 11. 5693, erlaube ich um umgehende Ab-
führung des für das Versicherungsjahr 1917-18 fälligen
Beitrags für Unfallversicherung der von der Jugendpflege
erfassten Personen an die Kreiskommunalkasse hier.

Der Landrat.
Duderstadt.

Bekanntmachung betreffend Erzeugerpreise für Obst.

Von der Reichsstelle für Gemüse und Obst sind folgende
Richtpreise für die Erzeuger von Obst je Pfund (0,50 Kg.)
frei Verladeort festgesetzt worden:

Erdbeeren, 1. Wahl	0,55 Mk.
Erdbeeren, 2. Wahl	0,30 Mk.
Walderdbeeren	1,00 Mk.
Johannisbeeren, weiße und rote	0,30 Mk.
Johannisbeeren, schwarze	0,40 Mk.
Stachelbeeren, reif und unreif	0,30 Mk.
Himbeeren	0,50 Mk.
Blaubeeren	0,25 Mk.
Preißelbeeren	0,35 Mk.
Saure Kirichen	0,20 Mk.
Süße Kirichen, weiche	0,25 Mk.
Süße Kirichen, große, harte	0,35 Mk.
Schattenmorellen	0,40 Mk.
Glasfrischen	0,45 Mk.
Reineclauden, große grüne	0,30 Mk.
Pflaumen	0,25 Mk.
Mirabellen	0,40 Mk.
Zwetschen, Hauspflaumen, Hauszwetschen, Ruspflaumen, Bauernpflaumen, Thürin- ger Pflaumen, Brennzweitschen	0,10 Mk.

Äpfel:

Gruppe 1	0,35 Mk.
Hierher gehören: Weißer Winterkalbüll, Cox Oran- gen, Grabensteiner, Kanada-Menette, Aderleber Kal- büll, Gelber Richard, Signe Tillisch, v. Zuccalmag- lios-Menette, Ananas-Menette, Gelber Bellesleur, Schöner von Boskoop, Landsberger-Menette, Gold- renette von Blenheim, Coulons-Menette.	

Diese Früchte müssen aber, wenn sie zur Gruppe 1
gerechnet werden sollen, die Beschaffenheit von Edel-
obst haben, mithin für ihre Sorte über mittelgroß
und ohne nennenswerte Fehler sein. Als Fehler
sind insbesondere anzusehen: Unvollständige Reife,
starke Fuzilladiumflecke, starke Druckflecke, Wur-
mfisch, Stippflecke, Verkrüppelungen oder mißgestaltete
Formen.

Gruppe 2	0,20 Mk.
Diese Gruppe umfaßt sämtliche Äpfel, soweit sie nicht unter Gruppe 1 genannt sind oder infolge ihrer Beschaffenheit nicht zur Gruppe 1 gehören. Die Äpfel müssen aber gepflückt, gut sortiert und mittlerer Art und Güte sein.	

Gruppe 3	0,08 Mk.
Zu dieser Gruppe gehören: Alles Schüttelobst, Aus- schuß- und Falläpfel, sowie Mostäpfel. Verkauft ein Erzeuger sein gepflücktes Obst un- sortiert, so wie der Baum es gegeben hat, aber ohne Fallobst, so kann er einen Einheitspreis verlangen, der aber den Betrag von 0,16 Mark nicht über- steigen darf.	

Birnen:

Gruppe 1	0,25 Mk.
Diese Gruppe bilden: Gute Luise von Abranches, Köstliche von Charnen, Birne von Tongre, Boje's Flaschenbirne, Dr. Jules Guyot, Williams Christ- birne, Hardenpontos Butterbirne, Gellerts But- terbirne, Clapps Diebling, Diels Butterbirne, Vereins- Dechantbirne.	

Diese Früchte müssen aber, wenn sie zur Gruppe 1
gehören sollen, die Beschaffenheit von Edelobst haben,
mithin für ihre Sorte über mittelgroß und ohne
nennenswerte Fehler sein. Als Fehler sind insbe-
sondere anzusehen: Unvollständige Reife, starke Fuzi-
lladiumflecke, starke Druckflecke, Wurmfisch, Stipp-
flecke, Verkrüppelungen und mißgestaltete Formen.

Gruppe 2	0,12 Mk.
Die Gruppe 2 umfaßt sämtliche Sorten Birnen, soweit sie nicht unter Gruppe 1 genannt sind, oder infolge ihrer Beschaffenheit nicht zur Gruppe 1 ge- hören. Die Birnen müssen gepflückt, gut sortiert und mittlerer Art und Güte sein.	

Gruppe 3	0,06 Mk.
Hierher gehören: alles Schüttelobst, Ausschuß- und Fallbirnen, sowie Mostbirnen.	

Berlin, den 15. April 1917.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.
Verwaltungsabteilung.
Der Vorsitzende: von Tilly.

Bekanntmachung über Höchstpreise für Obst.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über Gemüse,
Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl.
S. 307) wird bestimmt:

§ 1.

Der Preis für die folgenden Obstsorten darf beim Ver-
kauf durch den Erzeuger die nachstehenden Sätze je Pfund
nicht überschreiten:

Erdbeeren, 1. Wahl	0,55 Mk.
Erdbeeren, 2. Wahl	0,30 Mk.
Walderdbeeren	1,00 Mk.
Johannisbeeren, weiße und rote	0,30 Mk.
Johannisbeeren, schwarze	0,40 Mk.
Stachelbeeren, reif und unreif	0,30 Mk.
Himbeeren	0,50 Mk.
Blaubeeren	0,25 Mk.
Preißelbeeren	0,35 Mk.
Saure Kirichen	0,20 Mk.
Süße Kirichen, weiche	0,25 Mk.
Süße Kirichen, große, harte	0,35 Mk.
Schattenmorellen	0,40 Mk.
Glasfrischen	0,45 Mk.
Reineclauden, große grüne	0,30 Mk.
Pflaumen	0,25 Mk.
Mirabellen	0,40 Mk.

§ 2.

Die bei den Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen für
Gemüse und Obst gebildeten Preiskommissionen können für
ihre Wirtschaftsgebiete einen andern Erzeugerhöchstpreis be-
stimmen, der die vorstehend festgesetzten Preise nicht um
mehr als 10 Prozent überschreiten oder dahinter zurück-
bleiben, sowie bei Erdbeeren, Stachelbeeren und Kirichen
für die ersten 14 Tage nach ihrem Erscheinen auf dem Markte
bis zu 50 Prozent überschreiten darf.

Weitergehende Abweichungen bedürfen einer ausdrück-
lichen Genehmigung der Reichsstelle für Gemüse und Obst,
Verwaltungsabteilung.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung
in Kraft.

Berlin, den 3. Juni 1917.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst,
Verwaltungsabteilung.
Der Vorsitzende: von Tilly.

Bekanntmachung.
Der Bezirkskommission für Gemüse und Obst für den Regierungsbezirk Wiesbaden hat in ihrer heutigen Sitzung beschloffen:

I.
Für die Erdbeeren gelten die in der Bekanntmachung vom 19. Mai festgesetzten Preise für die 1. Woche bis zum 10. Juni einschließlich; die für die 2. Woche festgesetzten Preise gelten bis zum 17. Juni einschließlich.

II.
Da die Kirschernte sich weniger günstig entwickelt hat, als es bei der Bekanntmachung vom 19. Mai vorausgesehen war, ist es notwendig geworden, die Erzeugerhöchstpreise für Südkirschen zu erhöhen, und zwar betragen die Preise

- a) bis zum 15. Juni ex. einchl. 38 Pfg. für das Pfund,
b) nach dem 15. Juni ex.

für Südkirschen 1. Wahl 35 Pfg. für das Pfund,
für Südkirschen 2. Wahl 25 Pfg. für das Pfund.

Als Südkirschen 1. Wahl darf nur großfrüchtige, tadellose Ware geliefert werden. In Zweifelsfällen entscheidet in solchen Gemeinden, in denen eine Marktverwaltung vorhanden ist, diese, sonst ist die Entscheidung von der zuständigen Ortspolizeibehörde durch Sachverständige treffen zu lassen.

III.
Es werden ferner folgende Erzeuger-Höchstpreise festgesetzt:

1. Himbeeren:

- a) Tafelware (Gartenshimbeeren in sorgfältiger Sortierung bis zu 8 Pfund) 60 Pfg. für das Pfund,
b) sonstige Himbeeren (Brotware) 45 Pfg. für das Pfund,

2. Heidelbeeren (Blaubeeren) 27 Pfg. für das Pfund,
3. Preiselbeeren 35 Pfg. für das Pfund,
4. Kiefernclauden, große, grüne, 30 Pfg. für das Pfund,
5. Mirabellen 40 Pfg. für das Pfund.

Auf die am Schlusse der Bekanntmachung vom 19. Mai 1917 abgedruckten Bestimmungen wird wiederholt verwiesen.

Frankfurt a. M., den 6. Juni 1917.

**Bezirksstelle für Gemüse und Obst
für den Regierungsbezirk Wiesbaden.**

Der Vorsitzende

(gez.) Droege

Geheimer Regierungsrat.

J.-Nr. II. 6585.

Diez, den 11. Juni 1917.

Betrifft: Beschäftigung von Frauen auf dem Lande.

Vom Mitteldeutschen Arbeitsnachweisverband in Frankfurt am Main wird mitgeteilt, daß sich öfters Frauen melden, die mit ihren Kindern zur Landarbeit nach auswärts gehen wollen. In vielen Fällen handle es sich um Kinder, die auch schon mitarbeiten können. Geldlohn wird meistens nur wenig, oft auch gar nicht verlangt.

Die Herren Bürgermeister erlaube ich, die Landwirte hierauf aufmerksam zu machen und mir tunlichst umgehend, spätestens bis zum 18. d. Mts. mitzuteilen, wer sich bereit erklärt hat, Frauen jetzt oder später aufzunehmen.

Der Vorsitzende des Kreisamtschusses.
Duderstadt.

Nichtamtlicher Teil

Polen.

Aus Warschau wird der Frankf. Ztg. unterm 10. Juni geschrieben: Nachdem die Bildung des polnischen Heeres lange Zeit nur sehr langsam vorangekommen war, ist nunmehr die Musterung der Freiwilligen in allen Kreisen abgeschlossen und zugleich mit der Einstellung der Tauglichen begonnen worden. Für die Infanterie sind im Lager Bezgze besondere Ausbildungskurse eingerichtet worden, denen die für die Infanterie angelegten Rekruten zugeführt wurden; die der Kavallerie Ueberviesenen sind in das 2. Ulanenregiment eingestellt, die Artillerie in Cziesanow und die Sappeure in Ostrowo untergebracht worden. Wenn in den nächsten Wochen, wie wir hören, zunächst keine weiteren Ein-

stellungen von Rekruten erfolgen werden, so hat das seinen Grund darin, daß den maßgebenden Stellen daran gelegen ist, für die bevorstehende Ernte alle verfügbaren Arbeitskräfte auf dem Lande zu halten, damit die Einbringung der Getreidefrüchte so schnell und sicher wie möglich geschehen kann. Wie man uns weiter an maßgebender Stelle mitteilt, werden hier von die Meldungen zum freiwilligen Eintritt in das polnische Heer natürlich nicht berührt. Im Gegenteil ist es selbstverständlich, durchaus erwünscht, daß solche Meldungen auch fernerhin zahlreich erfolgen. Freilich werden die Meldebüros und Ämter bis auf weiteres geschlossen, da das im Verbedienst tätige Personal seit Zurückziehung der Legionen von der Front fast ausnahmslos dem praktischen Truppendienst fern gewesen ist und deshalb nun in der Zeit, wo das Musterungsgeschäft ruht, gründlich nach den jetzt für das polnische Heer gültigen Vorschriften ausgebildet werden soll. Indessen werden die Hauptmeldeämter nach wie vor geöffnet bleiben, und so sollen von Mitte Juni ab für einige Zeit die Meldungen bei dem zuständigen Hauptmeldeamt angebracht werden.

W.B. Warschau, 11. Juni. Hinsichtlich der Antwort der Mittelmächte an den Staatsrat stellt Olos fest, daß sie alle drei in der Denkschrift des Staatsrates vom 1. Mai erwähnten Fragen betrifft: Die Berufung eines Regenten, die Einsetzung der einstweiligen Regierung und das Programm der Geschäftsübertragung an die polnischen Behörden. Wenn die Mittelmächte erst die Vorbedingungen eines gedeihlichen Wirkens für die Regentschaft abwarten wollten, so entspräche dies den Ansichten, die auch in polnischen Kreisen vertreten würden. Schaffe man aber eine einstweilige Regierung, so sei dies ein Weg, jene Vorbedingungen zu erfüllen. Die Geschäftsübertragung an die einstweilige Regierung sei so zu erwarten, daß Außen-, Inner-, Finanzen und Krieg in den Staatsratsabteilungen weiter bearbeitet würden, die anderen Verwaltungsgebiete jedoch, welche in der Antwort der Mittelmächte genannt waren, würden an die neu zu bildenden Ministerien übergehen. Der Staatsrat selbst werde wohl künftig die Stelle eines Senates einnehmen und eine ständige Einrichtung bleiben. Im ganzen rufe die Antwort der Mittelmächte zu weiterer energischer staatschöpferischer Arbeit auf, sie sei als ein Erfolg des Staatsrates zu betrachten. — Nowa Gazeta hebt als besonders bemerkenswert hervor, daß sich die Antwort der Mittelmächte auf das Völkerrrecht beruhe. Das Völkerrrecht aber kenne während der Besetzung nur eine tatsächliche Macht, nämlich die der Besetzung. Die Bildung einer Anzahl Ministerien eröffne immerhin die Möglichkeit, durch größte Betätigung den leichtesten Uebergang zu einer späteren tatsächlichen Gewalt vorzubereiten. Bis zur Einsetzung eines Regenten werde der Person des Ministerpräsidenten hohe Bedeutung zukommen. Seine Wahl lege dem Staatsrate eine große Verantwortung auf.

Handel und Gewerbe.

Zusammenschluß in der Werkzeugindustrie. Um die bisherigen Schwierigkeiten in der Versorgung der Heeresverwaltung und der Rüstungsindustrie mit ausreichender Menge Werkzeug zu beseitigen, haben sich die verschiedenen Zweige in der Werkzeugindustrie zu einer Reihe von Vereinigungen zusammengeschlossen. Diese sind ihrerseits wiederum zusammengeschlossen in dem Werkzeug- und Stahlkontor, G. m. b. H. in Remscheid, das seinerseits den Einkauf des Rohmaterials, insbesondere der Stahlmengen für alle Vereinigungen vereinigt und die Zuteilung auf die einzelnen Vereinigungen vornimmt. Es stellt zugleich die Vertretung der gesamten Vereinigung dar und hat auch die Aufgabe, die gemeinsamen Interessen der ganzen Werkzeugindustrie zu vertreten.

Anzeigen.

Holzversteigerung.

Oberförsterei
Rahenelubogen.

Schuhbezirk Bärbach. Freitag, den 22. Juni
ex. vorm. 10 Uhr in der Gastwirtschaft von Wilhelm Groß in Schönborn. Distr. 74 Atrichhof u. Tot. Eichen: 5 Rm. Eht. u. An. Buchen: 257 Rm. Eht. u. An. 2100 Wellen. Nadelholz: 44 Rm. Eht. u. An., 500 Wellen. (3146